



3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eutin

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBL. Schl.-H. 2025, S. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 10.12.2025 folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

§ 1 „Grundsatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch die gesamte Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums bzw. eine Mindestanwesenheit von 1 Stunde an der Sitzung.
- (2) Die Stadtvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt/benannt sind, für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen sowie für sonstige in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt werden.
- (3) Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 55 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung pro Sitzung.
- (4) Ein Mitglied der Stadtvertretung erhält für die Teilnahme an einer Gremiumssitzung, in welches es nicht gewählt ist, kein Sitzungsgeld.
- (5) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt/ benannt sind, und für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung pro Sitzung.

§ 2

§ 2 „Bürgervorsteher/in“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Bürgervorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 53 % des entsprechenden Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (3) Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 3

§ 3 „Stellvertretung Bürgermeister/in“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Betrages nach § 2 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.
- (2) Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55 % des Betrages nach § 3 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung

§ 4

§ 4 „Fraktionsvorsitzende“ erhält folgende Fassung:

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 5

§ 5 „Dorfvorstand“ erhält folgende Fassung:

Der/Die Vorsitzende eines Dorfvorstandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 6

§ 6 „Ausschussvorsitzende“ erhält folgende Fassung:

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 7
Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Eutin, den 22.12.2025

gez. Sven Radestock
Bürgermeister